

Sitzungsvorlage

Gremium	Datum	Status	TOP
22 - Stadtvertretung Niebüll	16.05.2024	öffentlich	15.

Beratung und Beschlussfassung zur Beschaffung eines Fahrzeuges für den Bauhof der Stadt Niebüll **- DS 132-2024 -**

Beschlussvorschlag:

- a) Die Stadtvertretung beschließt die Beschaffung eines Elektrofahrzeugs für den Bauhof der Stadt Niebüll. Das Fahrzeug ist beschränkt auszuschreiben. Die über den Haushaltsansatz 2024 hinausgehenden Haushaltsmittel sind im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltes 2024 bereitzustellen.
- b) Die Stadtvertretung beschließt die Beschaffung eines Bauhoffahrzeugs mit Verbrennungsmotor. Die Auftragserteilung erfolgt gem. § 8 (2) Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt Niebüll durch den Bürgermeister.

Auswirkung/en:

- im Rahmen des Haushalts keine finanzielle Auswirkung umsatzsteuerrelevant
 über- oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung - Produktsachkonto: 22.573009
 Kinder- und Jugendbeteiligung - § 47 f GO

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2024 wurde u.a. im Teilinvestitionsplan beim Kostenträger 57300900 Bauhöfe ein Betrag in Höhe von 80.000 € für die Beschaffung eines E-Autos eingestellt. Hierbei handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung für ein abgängiges Fahrzeug.

Die Stadt Niebüll hat sich mit ihren Beschlüssen zu DS 59-2018 - Einhaltung der 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs) und DS 326-2021 - Klimaleitbild zu einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Politik zu diesen Zielen verpflichtet.

Auch bei der Ersatzbeschaffung für ein Fahrzeug des Bauhofes sollen diese Ziele berücksichtigt werden und Anwendung finden. So wurde im Rahmen der Haushaltsmittelanmeldungen 2024 vom Bauhof ein Betrag von 80.000,00 € für die Beschaffung eines E-Fahrzeugs angemeldet. Die Schätzung des angemeldeten Betrages basiert auf Preisanfragen aus den Jahren 2022 und 2023.

Wie sich im Rahmen der Preisanfragen herausstellte, ist für das zu beschaffende Fahrzeug mit Mehrkosten von rd. 30.000,00 € zu rechnen. Diese Preissteigerung ist auf folgende Aspekte und Anforderungen an das Fahrzeug zurückzuführen:

- Preisanfrage war aus 2022 für Haushalt 2023 (Vorführfahrzeug)
- es ist für die Nutzung durch den Bauhof ein Schmalspurfahrzeug notwendig
- das Fahrzeug muss für die Ladepritsche eine Kipperfunktion haben
- es ist eine Anhängelast von 1,4 t für den Anhängerbetrieb notwendig

Vor dem Hintergrund der hohen Kosten wurde alternativ der Preis für ein vergleichbares Fahrzeug mit einem Verbrennungsmotor angefragt. Dieser wird mit eingeräumten Rabatten für ein vorhandenes Lagerfahrzeug zu einem Preis von 23.480,00 € angeboten.

Der Bauhof favorisiert daher aus wirtschaftlichen Gründen die Beschaffung eines Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor, zumal die jährliche Laufleistung auch nur bei 6.000-7.000 km liegt. Grundsätzlich steht der Bauhof der Umstellung auf E-Mobilität offen und positiv gegenüber, sofern dieses sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist. Im Bereich der Arbeitsgeräte hat der Bauhof große Teile bereits heute auf Akkubetrieb umgestellt. Auch hier wurden in der Vergangenheit vielfach Geräte mit Verbrennungsmotoren eingesetzt.

Nach § 75 (2) GO ist die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu führen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit spricht hierbei zum einen vom Minimalprinzip (ein bestimmtes Ziel mit möglichst wenig Mitteln zu erreichen). Zum anderen vom Maximalprinzip (mit den gegebenen Mitteln einen möglichst großen Nutzen zu erzielen). Dieser Haushaltsgrundsatz stellt einen rechtlich unbestimmten Rechtsbegriff dar. Im „Grundsatz“ wird den Gemeinden ein Beurteilungsspielraum zugebilligt. Es besteht zwar die Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, allerdings wird der Gemeinde im Rahmen des Beurteilungsspielraums auch durchaus die Freiheit gegeben, die Art und Weise der Anwendung selbst zu gestalten. Nach überwiegender Meinung von Lehre und Rechtsprechung geht diese Gestaltungsfreiheit in Einzelfall sogar bis zur Entscheidungsfreiheit. Die Grenze für diesen relativ weiten Beurteilungsspielraum liegt jedoch dort, wo die erkennbare Unvernunft oder sogar der Missbrauch beginnt.

In dem hier vorliegenden Fall ist zu entscheiden, ob die Beschaffung eines E-Fahrzeuges für den Bauhof zu einem mehr als 4 x höheren Preis als ein vergleichbares Fahrzeug mit Verbrennungsmotor unter Berücksichtigung der gefassten Beschlüsse zur Einhaltung der SDGs und zum Klimaleitbild gerechtfertigt ist. Zu bedenken ist hierbei, dass es hier um öffentliche Mittel und Steuergelder handelt.

Die hier zu treffende Entscheidung hätte auch für zukünftige Beschaffungen oder Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen (z.B. Großfahrzeuge der Feuerwehr) durchaus eine Signalwirkung und auch eine zukünftige Selbstverpflichtung.

Vor diesem Hintergrund wird von der Verwaltung empfohlen, bei zukünftigen Entscheidungen über Beschaffungen diese jeweils im Einzelfall zu betrachten.

Ich bitte um Beratung um Beschlussfassung.

i.A. Michael Bruch

Amtsleiter zur Kenntnis: zur Kenntnis genommen! Elektr. unterschrieben.

Bürgermeister: Zur Vorlage erkläre ich mein Einverständnis gemäß § 3 Abs. 1 Amtsordnung. Elektronisch unterschrieben
(nur Gemeinde Leck und Stadt Niebüll ansonsten löschen!!!)